

An die Eltern unserer
Schüler und Schülerinnen

Grundschule Rodalben
Mozartplatz 1
66976 Rodalben
Tel. 06331/258 - 150 od. 151
Fax 06331/258 152
E-mail: grundschule@rodalben-stadt.de

Rodalben, 16.06.2020

Sehr geehrte Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

ab 01.März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass alle Schüler/innen ihre **Immunität gegen Masern nachweisen** müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern, bzw. Sorgeberechtigte verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v.a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie:

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 01. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, **müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis** vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird, **müssen Sie den Nachweis bis zum 31.Juli 2021 vorlegen.**
- bis zum Ende des Schuljahres **20/21 die Schule verlässt, müssen Sie keinen Nachweis vorlegen.** Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

M  ZART GRUNDSCHULE
GANZTAGSSCHULE
SCHWERPUNKTSCHULE
SCHULE

Grundschule Rodalben
Mozartplatz 1
66976 Rodalben
Tel. 06331/258 - 150 od. 151
Fax 06331/258 152
E-mail: grundschule@rodalben-stadt.de

Rodalben, 16.06.2020

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn der Nachweis nicht fristgerecht vorliegt muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 01. August 2021 u.a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann ein Bußgeld verhängt werden.

Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schüler/innen im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen. Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit frdl. Grüßen

Die Schulleitung